



Geschäftsordnung für den Schulelternrat der Integrierten Gesamtschule Fürstenau

Gem. § 95 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) gibt sich der Schulelternrat (SER) der Integrierten Gesamtschule Fürstenau (IGS) eine Geschäftsordnung.

Grundlagen dieser Geschäftsordnung, die sich an einem Entwurf des Landeselternrates von Niedersachsen orientiert, sind die Bestimmungen des NSchG und der Verordnung des Niedersächsischen Kultusministeriums über die Wahl der Elternvertretungen in Schulen, Gemeinden und Landkreisen sowie über die Wahl des Landeselternrates (Elternwahlordnung = EWO) in der jeweils gültigen Fassung.

1. Organisation

- 1.1. Der Schulelternrat (SER) besteht aus der/dem Vorsitzenden der Klassenelternschaften und den Stellvertretern (§94 NSchG Satz 1 und 2 Option 1). Beide Vertreter haben ein Stimmrecht.
- 1.2. Wird die Schule von mindestens 10 ausländischen Schülern besucht und gehört von deren Erziehungsberechtigten niemand dem SER an, so können diese Erziehungsberechtigten aus ihrer Mitte ein zusätzliches Mitglied und eine Stellvertretung in den SER wählen (§90 (2) NSchG)
- 1.3. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden, der/dem 3 Vorsitzenden und 6 weiteren Vorstandsmitgliedern als Stellvertreter (§ 90 (3) NSchG).
- 1.4. Es werden Listen über die Mitglieder des SER mit Namen, Anschriften, Telefonnummern und E-Mail-Adressen geführt. Gleiches gilt für Mitglieder des SER in Konferenzen, Ausschüssen und im Schulvorstand sowie für deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern.

2. Aufgaben

- 2.1. Die Mitglieder des SER vertreten die Interessen der Elternschaft der Schule. Sie arbeiten vertrauensvoll und konstruktiv zusammen. Sie führen ihr Amt in eigener Verantwortung und unparteiisch zum Wohl der Schule. Dieses bedingt eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Eltern, Lehrern und Schülern.
- 2.2. Alle Mitglieder des SER berichten in ihren Klassenelternschaften über ihre Tätigkeit unter Wahrung der gegebenenfalls gebotenen Vertraulichkeit.
- 2.3. Der SER ist ein eigenständiges Organ zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben nach dem NSchG. Vom SER können alle schulischen Fragen erörtert werden. Private Angelegenheiten von Eltern, Lehrern und Schülern dürfen nicht behandelt werden (§ 96(1) Satz2 NSchG). Der SER ist von der Schulleitung oder der zuständigen Konferenz vor grundsätzlichen Entscheidungen, vor allem über die Organisation der Schule und die Leistungsbewertung, zu hören. Hierfür wird eine angemessene



Geschäftsordnung Schulelternrat IGS Fürstenau

Vorbereitungszeit vorausgesetzt. Die Schulleitung hat dem SER die für seine Arbeit erforderlichen Auskünfte zu geben (§ 96 (3) NSchG).

- 2.4. Die gewählten Elternvertreter in den Konferenzen und Ausschüssen (§ 39 NSchG) berichten dem SER regelmäßig über ihre Tätigkeit (§96(2) NSchG). Das Gebot der Vertraulichkeit ist gegebenenfalls zu beachten (§ 41 (2) NSchG).
- 2.5. Mitglieder des SER sind nicht befugt, Erklärungen, Stellungnahmen und Meinungen im Namen des SER abzugeben. Dieses obliegt dem Vorstand des SER.

3. Wahlen und Amtszeiten

- 3.1. Die Bestimmungen der EWO in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.
- 3.2. Die Frist der schriftlichen Einladung durch die/den Vorsitzenden beträgt 10 Tage. Die Einladung erfolgt durch die Schulleitung, wenn kein Mitglied des Vorstandes mehr sein Amt fortführen kann.
- 3.3. Es sind für jeweils zwei Schuljahre zu wählen:
 - 3.3.1. **die/der Vorsitzende**
 - 3.3.2. **2 weitere Vorstandsmitglieder, die zugleich Stellvertreter der/des Vorsitzenden sind**
 - 3.3.3. **6 weitere Vertretungsmitglieder für den Vorstand**
 - 3.3.4. **mindestens je 1 Mitglied und 1 stellvertretendes Mitglied für die Fachkonferenzen (entsprechend dem aktuellen Schlüssel nach § 36(3) Ziff. 3 NSchG.).**
 - 3.3.5. **Mitglieder und stellvertretende Mitglieder für die Gesamtkonferenz (§36(1) Ziff.1h NSchG). Diese Gesamtkonferenz-Mitglieder müssen nicht Mitglied des SER sein (§ 90 (3) Ziff. 3 NSchG) Der Gesamtvorstand des SER ist durch sein Amt automatisch in die Gesamtkonferenz delegiert.**
 - 3.3.6. **jeweils 1 Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied für die Wahl in den Gemeindeelternrat, sowie in den Kreiselternrat Osnabrück**
- 3.4. Die Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung; auf Verlangen eines SER-Mitgliedes geheim mittels Stimmzettel (§2(2) der EWO).
- 3.5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus seinem Amt aus, erfolgt für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl. Im letzten Jahr der Amtsperiode kann von einer Nachwahl abgesehen werden.
- 3.6. Mitglieder des Vorstandes können abberufen werden. (§91 (3) Ziff. 1 NSchG i.V. mit § 5 EWO)
- 3.7. Sofern das Kind noch in der Schule ist, verbleibt ein Mitglied des Vorstandes des SER in seinem Amt bis zum Ende der gewählten Amtszeit, auch wenn dieses Mitglied nicht mehr Vorsitzender oder Stellvertreter einer Klassenelternschaft ist (z.B. wenn das Kind eine Jahrgangsstufe wiederholt); allerdings ohne Stimmrecht im SER, da die betreffende Klassenelternschaft durch einen anderen Klassenelternschaftsvorsitzenden bzw. Stellvertreter im SER vertreten ist.
- 3.8. Die Mitglieder des SER sowie die Vertreter in den Konferenzen und Ausschüssen, deren Kinder die Schule noch nicht verlassen haben, führen – nach Ablauf der Wahlperiode – die Amtsgeschäfte bis zur Neuwahl fort – längstens für einen Zeitraum von 3 Monaten (§ 91 (4) NSchG).

4. Vorstand

- 4.1. Der/die Vorsitzende leitet die Sitzungen, Verhandlungen und Veranstaltungen des SER. Die Leitung kann im Einzelfall ganz oder teilweise auf ein Mitglied des Vorstandes übertragen werden.



Geschäftsordnung Schulelternrat IGS Fürstenau

- 4.2. Der/die Vorsitzende vertritt den SER gegenüber der Schulleitung und der Öffentlichkeit. Er/Sie kann diese Aufgabe – im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Vorstandes – einem Mitglied des Vorstandes teilweise oder ganz übergeben. Zu grundsätzlichen Fragen ist eine Beratung und Beschlussfassung des Vorstandes erforderlich.
- 4.3. Dem/Der Vorsitzenden obliegt insbesondere
 - die Vorbereitung und Aufstellung der Tagesordnung und die Einladung zu Sitzungen des SER und des Vorstandes des SER
 - die Ausführung der Beschlüsse des SER
 - die Führung des Schriftverkehrs; er kann diese Aufgabe ganz oder teilweise einem Stellvertreter übergeben
 - die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen der Geschäftsordnung des SER zu überwachen.
- 4.4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- 4.5. Der Vorstand berät und verhandelt mit der Schulleitung, welche erforderlichen Einrichtungen und welcher notwendige Geschäftsbedarf für die Wahrnehmung der Aufgaben der Elternvertretungen durch die Schule zur Verfügung zu stellen ist (§ 100(1)NSchG).
- 4.6. Der/Die Vorsitzende ist verpflichtet, seinem/ihrem Amtsnachfolger die für seine Tätigkeit notwendigen Unterlagen (z.B. Protokolle, Schriftverkehr, Informationsmaterial) und Zugangsdaten zu den elektronischen Medien (lautend auf den SER IGS Fürstenau; z.B. Email-Konto, Homepage oder vergleichbares) zu übergeben.

5. Sitzungen

- 5.1. Der SER ist mindestens zweimal (§ 90(4) NSchG, der Vorstand in der Regel drei- bis viermal im Schuljahr unter Angabe von Zeit, Ort und den Tagesordnungspunkten mindestens 10 Tage vorher schriftlich einzuladen. In begründeten Fällen kann der/die Vorsitzende formlos und ohne Einhaltung der oben genannten Frist eine Sitzung einberufen – auch während der Schulferien; jedoch nicht, wenn Wahlen stattfinden sollen.
- 5.2. Auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des SER ist dieser – unter Angabe des Beratungsgegenstandes – binnen drei Wochen einzuberufen; eine Einberufung aufgrund des Verlangens der Schulleitung kann mit kürzerer Frist erfolgen (§ 90 (4) NSchG).
- 5.3. Anträge zur Tagesordnung können von den Mitgliedern des SER schriftlich oder per Mail (schulelternrat.igs.fuerstenau@googlemail.com) spätestens fünf Tage vor der Sitzung, in begründeten Ausnahmefällen auch mündlich zu Beginn und während der Sitzung gestellt werden. Über die Zulassung entscheidet der SER mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Antrags- und stimmberechtigt sind die Mitglieder des SER. Antragsberechtigt zur Aufnahme eines Tagesordnungspunktes ist im Falle des § 90 (4) NSchG auch die Schulleitung.
- 5.4. Die Sitzungen des SER sind nicht öffentlich. Der SER kann beschließen, schulöffentlich zu bestimmten Tagesordnungspunkten zu tagen. Dieses gilt insbesondere dann, wenn die Schulleitung und/oder Lehrkräfte ihrer Informationspflicht gem. § 96 (3) NSchG nachkommen. Weitere Personen (z.B. Lehrkräfte, Eltern, Schüler, Vertreter der Schulaufsicht) können zu einzelnen Tagesordnungspunkten als Gäste eingeladen werden.
- 5.5. Die Sitzungen des SER beginnen zwischen 19:30 und 20:00 Uhr und sollten spätestens um 21:45 Uhr enden.



Geschäftsordnung Schulleiternrat IGS Fürstenau

- 5.6. Wer in den Sitzungen des SER sprechen will, muß sich zu Wort melden. Das Wort wird in der Reihenfolge der Meldung erteilt. Melden sich mehrere Redner/innen gleichzeitig, entscheidet der/die Vorsitzende über die Reihenfolge.
- 5.7. Zur Tagesordnung muss das Wort jederzeit erteilt werden; die Ausführungen sollten nicht mehr als 2 Minuten in Anspruch nehmen. Anträge zur Tagesordnung sind insbesondere:
 - Schließen der Rednerliste, Beendigung der Aussprache und nachfolgende Abstimmung, Begrenzung der Redezeit (Diese Anträge können nur von Mitgliedern des SER gestellt werden, die zu dem Tagesordnungspunkt nicht zur Sache gesprochen haben.)
 - Absetzen des Verhandlungsgegenstandes von der Tagesordnung
 - Vertagung des Verhandlungsgegenstandes
 - Übergang zur Tagesordnung
 - Verweisung an einen Ausschuß des SER
 - Unterbrechung der Sitzung.

6. Beschlussverfahren

- 6.1. Beschlüsse des SER werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des SER gefasst – soweit nicht durch gesetzliche Bestimmungen oder durch Vorschriften in Erlassen / Verordnungen des Kultusministeriums ein Quorum (*die Zahl der Stimmberechtigten, die sich an einer Abstimmung beteiligen müssen, damit diese gültig bzw. erfolgreich ist*) bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als nicht gefasst.
- 6.2. Der SER ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn mit mindestens einer 10-tägigen Frist eingeladen worden ist. Jedoch ist auf Rüge eines anwesenden Mitgliedes die Beschlussunfähigkeit festzustellen, wenn weniger als 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- 6.3. Abstimmungen erfolgen offen; auf Verlangen eines Mitgliedes des SER geheim mittels Stimmzettel. Bei mehreren Anträgen zum gleichen Beratungsstand wird über den weitestgehenden zuerst abgestimmt. Bei alternativen Anträgen wird über den zuerst gestellten Antrag zuerst abgestimmt. Im Zweifelsfall bestimmt der/die Vorsitzende bzw. der Leiter der Sitzung die Reihenfolge.
- 6.4. Mitglieder des SER, die zwei Jahrgangsklassen vertreten, haben zwei Stimmen; bei Wahlen im SER eine Stimme.

7. Ergebnisprotokoll

- 7.1. Über die Sitzung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das vom Protokollführer unterzeichnet und innerhalb von 2 Wochen dem/der Vorsitzenden zugesandt wird. Es wird den Mitgliedern des SER spätestens zusammen mit der Einladung zur nächsten SER-Sitzung übersandt. Bei Bedarf kann es bereits vorher bei dem/der Vorsitzenden angefordert werden. Die Schulleitung erhält eine Ausfertigung des Protokolls.
- 7.2. Das Ergebnisprotokoll muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - Datum, Ort, Beginn und Ende der Sitzung
 - Tagesordnung



Geschäftsordnung Schulelternrat IGS Fürstenau

- Anträge und gefasste Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis
- Verlauf der Sitzung im Wesentlichen
- Wahlergebnisse

7.3. Im SER der IGS Fürstenau werden die Protokolle von dem/der dritten Vorsitzenden angefertigt.

7.4. Die Genehmigung des Protokolls erfolgt auf der darauffolgenden Sitzung des SER. Einwände gegen das Protokoll dürfen nur auf die sachliche Richtigkeit der Wiedergabe beziehen. Eine erneute Beratung der im Protokoll enthaltenen Beschlüsse aus Anlass der Genehmigung des Protokolls ist nicht zulässig.

8. Ausschüsse

8.1. Der SER kann ständige oder zeitlich befristete aufgabenbegrenzte Ausschüsse bilden. Weitere Personen (z.B. Eltern, Schüler, Lehrkräfte, Sachverständige) können beratend hinzugezogen werden.

8.2. Jeder Ausschuss wählt nach seiner Bildung aus seiner Mitte eine/n Vorsitzenden und einen Protokollführer.

8.3. Die Mitglieder des Ausschusses sind im Namen des SER berechtigt, mit Personen, Organisationen, Institutionen o.ä. über spezifische Sachfragen zu verhandeln und klärende Auskünfte einzuholen. Über die Tätigkeit des Ausschusses informiert der Ausschussvorsitzende den SER-Vorstand und in den Sitzungen des SER dessen Mitglieder.

8.4. Der/die Vorsitzende des SER und ein weiteres Vorstandsmitglied sind berechtigt, an den Ausschusssitzungen – ohne Stimmrecht – teilzunehmen.

8.5. Beschlüsse, die sich aus dem Ergebnis der Tätigkeit des Ausschusses ergeben, fasst der SER.

9. Veranstaltungen

9.1. Der SER kann in Versammlungen aller Erziehungsberechtigten der Schule über seine Tätigkeit berichten (§ 96 (2) NSchG).

9.2. Der/die Vorsitzende des SER lädt zu Versammlungen der Elternschaft ein und leitet diese.

10. Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer der Geschäftsordnung

10.1. Diese Geschäftsordnung ist am 23. Oktober 2014 mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder des SER (gem. §6) beschlossen worden und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

10.2. Diese Geschäftsordnung gilt, bis die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des SER (gem. § 6) eine geänderte Fassung beschliesst oder bis Änderungen im NSchG Änderungen der Geschäftsordnung erfordern.



Nachtrag zur Geschäftsordnung für den Schulelternrat der Integrierten Gesamtschule Fürstenau

Wahlordnung zur Wahl der ElternvertreterInnen in den Schulvorstand

Präambel

Das Gesetz zur Einführung der Eigenverantwortlichen Schule in Niedersachsen vom 17. Juli 2007 sieht für den Schulvorstand bei Schulen unserer Größe mit über 50 Lehrkräften 16 Mitglieder vor.

Damit besteht unser Schulvorstand aus 16 Mitgliedern insgesamt, davon

- 8 VertreterInnen aus dem Kollegium (ink. Schulleitung)
- 4 SchülervertreterInnen sowie
- 4 VertreterInnen der Erziehungsberechtigten

§ 1

Die Wahlen finden bei Bedarf auf der ersten ordentlichen SER-Sitzung eines jeden Schuljahres statt.

KandidatInnen für den Schulvorstand, die nicht gewählte ElternvertreterInnen sind, werden zur SER-Sitzung als Gäste ohne eigenes Stimmrecht eingeladen.

Aus den am Wahlabend anwesenden Eltern werden 4 VertreterInnen und 4 StellvertreterInnen für den Schulvorstand gewählt.

Um eine kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen der Schulleitung und Elternschaft gewährleisten zu können, sollten mindestens 3 VertreterInnen des Schulelternrates in den Schulvorstand gewählt werden.

§ 2

Nicht kandidieren können Eltern, deren Kinder zum Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie Eltern, die an der Schule tätig sind oder die Aufsicht über die Schule führen.

§ 3

Auf Wunsch finden die Wahlen geheim statt. Stimmberechtigt sind die anwesenden VertreterInnen des Schulelternrats.

§ 4

Die VertreterInnen der Erziehungsberechtigten für den Schulvorstand werden für 2 Jahre gewählt. Die Amtszeit dauert ggf. bis zur nächsten Wahl weiter. VertreterInnen der Erziehungsberechtigten, deren Kinder vor Ablauf der Wahlperiode die Schule verlassen, sind nicht wählbar.

§ 5

Scheidet ein/e gewählte/r VertreterIn der Erziehungsberechtigten vorzeitig aus dem Amt aus,



Geschäftsordnung Schulelternrat IGS Fürstenau

rückt automatisch ein/e StellvertreterIn in der Reihenfolge der am Wahlabend erreichten Stimmen in den Schulvorstand bis zum Ende der Amtszeit auf.

VertreterInnen der Erziehungsberechtigten scheiden aus einem der folgenden Gründe aus (vgl. § 91 NiSchG),

1. wenn sie mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Wahlberechtigten abberufen werden
2. wenn sie aus anderen Gründen als der Volljährigkeit ihrer Kinder die Erziehungsberechtigung verlieren
3. wenn sie vom Amt zurücktreten
4. wenn keines ihrer Kinder mehr die Schule besucht

§ 6

Das Wahlergebnis wird der Schulleitung umgehend in schriftlicher Form mitgeteilt.

§ 7

Die Wahlordnung wurde auf der SER-Sitzung vom 16.10.2012 beschlossen und tritt mit dem gleichen Tag in Kraft.

Fürstenau, den 16.10.2012

Der Schulelternrat